

versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

d) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Hoheitsgebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

13. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1999 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/69. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die

Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere ihre Resolution 52/79 vom 10. Dezember 1997,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

¹⁴⁶ A/53/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/85. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹⁴⁷ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹⁴⁸,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung und der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements und der Normalisierung in der Konfliktfolgezeit sowie der Rüstungskontrolle und Abrüstung in ihrer Region zur Her-

stellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen, die in diesem Jahr weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Felddätigkeiten;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an den Tagungen des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme dieser Organisation an der dritten Tagung der Generalsekretäre der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Abschluß einer Vereinbarung durch die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Sekretariat dieser Organisation, von der Vereinbarung über mögliche Bereiche einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und von dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *begrüßt* die an die Vereinten Nationen und ihre Organisationen gerichtete Bitte, zu den Beratungen über eine Plattform für kooperative Sicherheit beizutragen, im Rahmen der Ausarbeitung des Chartadokuments über europäische Sicherheit durch die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. *ermutigt* die weiteren Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Konfliktverhütung, des Krisenmanagements und der Normalisierung in der Konfliktfolgezeit, wie in der von den Staats- und Regierungschefs

¹⁴⁷ Siehe A/48/185, Anhang II.

¹⁴⁸ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

¹⁴⁹ A/53/672.